

# DER STELLENWERT DER GRUNDRECHTE

## IM GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

### **Eine Auseinandersetzung mit der bundesdeutschen Staatsanwaltschaft**

#### **1. Einführung**

Im November des Jahres 2005 hatte der Verfasser aus konkretem Anlaß einen Artikel unter dem Titel "Der Stellenwert des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland" (GG) verfaßt. In der damaligen Abhandlung hatte er zuerst versucht, darzulegen, daß die in gewissen Kreisen in der BRD nicht selten vertretene Ansicht, daß die BRD keine Verfassung, sondern "nur" ein Grundgesetz habe, aus rechtlicher Sicht nicht richtig ist. Die Bezeichnungen "Grundgesetz" und "Verfassung" und auch die Bezeichnung "Konstitution" sind identische Begriffe, können somit als völlig gleichwertig nebeneinander verwendet werden. Dies trifft auch in dem Falle zu, in dem man sich mit jenem Gesetz befaßt, auf das die BRD-alt im Jahre 1949 als Staat gegründet und proklamiert worden ist. Der Autor hatte in seiner damaligen Abhandlung ausgeführt, daß ein Grundgesetz bzw. eine Verfassung oder eine Konstitution die entscheidenden Richtlinien - die sog. Grundbestimmungen - bezüglich der Einrichtung des Staates, seiner Organe, der Staatsverwaltung sowie der Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen festgelegt worden sind. Ein Grundgesetz kann sich nur auf die Hauptgrundsätze beschränken, die Details dieser Hauptgrundsätze werden, insoweit erforderlich, in einzelnen Gesetzen mehr oder weniger ausführlich näher umschrieben.

Die Weise, in der ein Grundgesetz bzw. eine Verfassung zustande gekommen und in Kraft gesetzt worden ist, ist im Grunde genommen nicht entscheidend dafür, ob das Grundgesetz als Grundgesetz, Verfassung oder Konstitution zu bezeichnen ist. Ein Grundgesetz bzw. eine Verfassung oder eine Konstitution kann einem Volke verliehen (oktroiert) werden. Dies war bis ins 19. Jahrhundert hinein eher die Regel als die Ausnahme. Nachdem sich im 19. Jahrhundert jedoch mehr und mehr das Prinzip durchgesetzt hatte, daß die Staatsgewalt einer konstitutionellen Regelung gemäß ausgeübt werden sollte, wurde es üblich, die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Grundgesetzes einer Volksvertretung zu überlassen. Erst im 20. Jahrhundert ist der Gebrauch aufgekommen, das Staatsvolk unmittelbar über Annahme oder Ablehnung eines Grundgesetzes entscheiden zu lassen. Eine solche Verfahrensweise wird seitdem nahezu allgemein in bereits bestehenden Staaten bei der Proklamierung eines neuen Grundgesetzes als auch im Falle der Gründung eines neuen Staates vor dem Inkrafttreten eines eigenen Grundgesetzes angewandt. Ältere Staaten haben nach wie vor fast immer ein Grundgesetz, das dem Volke verliehen (oktroiert) worden ist. Wenn das Grundgesetz den Bedürfnissen der Einrichtung des Staates und den Vorstellungen des Staatsvolkes entspricht, gibt es auch keine Veranlassung, nachträglich ein neues Grundgesetz auszuarbeiten und ein solches Grundgesetz dann als "Verfassung" zu bezeichnen. In solch einem Falle ist es auch üblich geworden, dem Staatsvolke den Entwurf der Verfassung zur Abstimmung über Annahme oder Ablehnung vorzulegen.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland kann deshalb mit gutem Recht auch als Verfassung bezeichnet werden. Es handelt sich bei diesem Grundgesetz bzw. dieser Verfassung jedoch unbestreitbar um ein Grundgesetz, daß dem Volke in der BRD "verliehen" worden ist, nachdem die drei westlichen Besatzungsmächte im Deutschen Reiche den in ihrem Auftrage vom Parlamentarischen Rat ausgearbeiteten Gesetzestext abgesegnet hatten. Den Normen des zwischenstaatlichen Rechts (Völkerrechts) entsprechend handelt es sich bei der BRD um nichts anderes als um einen Teilstaat auf einem Teil des Staatsgebietes des 1945 nicht untergegangenen Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich. Unbestreitbare Tatsache nämlich ist, daß die BRD-alt ein Geisteskind und ein Produkt der westlichen Siegermächte von 1945 ist. Die BRD-alt entsprach - über alle Erwartungen hinaus - den Zielen, die diese Siegermächte zur Wahrung ihrer jeweils eigenen Interessen diesem Geschöpf damals gesetzt hatten. Die BRD-alt hat nie die Souveränität innegehabt, weder über das gesamte Territorium des Völkerrechtssubjekts "Deutsches Reich", noch über das Gebiet, auf das sich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als deutscher Teilstaat erstreckte. Die BRD-alt war immer der ständigen Überwachung durch die Siegermächte unterworfen. Der Überleitungsvertrag sowie die Beibehaltung der Feindstaatenklauseln (Art. 52 und 107) in der Charta der Vereinten Nationen (VN) sind unwiderlegbare Beweise für diese Feststellung.

Für die im Jahre 1990 um das Territorium Mitteldeutschlands - der ehemaligen DDR - vergrößerte BRD-neu, gilt dasselbe. Auch die Regierung der BRD-neu hat nach wie vor als Auftragsverwaltung der großen Siegermächte völkerrechtswidrige Entscheidungen, die diese Siegermächte in bezug auf Deutschland als ganzes (Deutsches Reich) oder bezüglich ihrer jeweiligen eigenen Besatzungszonen und zum Nachteil des deutschen Volkes getroffen haben oder noch weiter anordnen, zu respektieren bzw. zu befolgen. Hinzuweisen ist z. B. auf die wiederholt vorgenommenen Manipulationen des Grundgesetzes, damit die BRD unter Kontrolle gehalten werden kann. Desweiteren ist zu erwähnen, daß die Siegermächte sich weigern, einen Friedensvertrag mit einer vom deutschen Volke in freien Wahlen gewählten und somit legitimen, souveränen deutschen Regierung abzuschließen. Auch die Tatsache, daß die Siegermächte auf die Beibehaltung von gewissen - ebenfalls z. T. völkerrechtswidrigen und unmoralischen - Bestimmungen im sog. Überleitungsvertrag beharren, ist ein Beweis dafür, daß auch die BRD-neu nach wie vor von den großen Siegermächten von 1945 abhängig ist. Auf die Beibehaltung der Art. 52 und 107 der Charta der Vereinten Nationen ist bereits hingewiesen worden. Daß diese Artikel nicht längst gestrichen worden sind, dient einem bestimmten Zweck. Von Seiten der Siegermächte ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es sich bei dem "Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland" vom 12.09.1990 - dem sog. "4 + 2-Vertrag" - keineswegs um einen Friedensvertrag handelt. Somit befindet sich auch die BRD-neu in einem Schwebestand. Eine endgültige Lösung der sog. deutschen Frage - bei der es sich in Wirklichkeit um eine europäische Frage handelt - ist auch 1990 nicht erreicht worden. Solange die Siegermächte von 1945 sich weigern, unter Berücksichtigung legitimer Anliegen der anderen europäischen Völker, auch der deutschen Nation, endlich Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wird es auch keine Lösung geben, die dazu berechtigt, von einer europäischen Friedensordnung zu sprechen.

## **2. Der Charakter des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland**

Der Charakter dieses Grundgesetzes entspricht demzufolge völlig der faktischen Lage, in der sich die BRD-alt seit ihrer Gründung und die BRD-neu seit dem 03.10.1990 befindet. Beim Grundgesetz für die BRD handelt es sich keineswegs - wie es in der ursprünglichen Fassung der Präambel des Grundgesetzes hieß - um eine von Deutschen "kraft der verfassungsgebenden Gewalt frei ausgearbeiteten und vom Deutschen Volke zugestimmten Verfassung". Eine vom deutschen Volke legitimierte verfassungsgebende Gewalt hat es 1948/49 noch gar nicht gegeben. Die erste Bundestagswahl fand nämlich erst am 16.08.1949 statt. Auf Grund dieser Tatsache handelt es sich bei der Formulierung, daß "die verfassungsgebende Gewalt dieses Grundgesetz ausgearbeitet hat", um eine zumindest ungenaue Feststellung. Beim von den westlichen Besatzungsbehörden eingesetzten "Parlamentarischen Rat" handelte es sich um ein Organ, das nur weisungsgebunden handeln durfte und das ständig von den Besatzungsmächten überwacht wurde. Das deutsche Volk ist auch nie in die Gelegenheit versetzt worden, sich über Annahme oder Ablehnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland aussprechen zu können, d. h. abzustimmen. Die besagte alte Präambel enthielt somit zumindest drei Unwahrheiten, um hier kein anderes Wort zu verwenden. Das Grundgesetz ist am 23.05.1949 proklamiert worden. Zu der Zeit aber gab es noch gar keine verfassungsgebende Gewalt. Frei in ihrer Arbeit waren die Vertreter der Bundesländer keineswegs, denn sie standen bei ihrer Arbeit unter der ständigen Kontrolle der westlichen Besatzungsmächte und hatten deren Anweisungen zu befolgen. Das war die erste Unwahrheit in der Präambel in ihrer Fassung vom Mai 1949. Eine weitere Unwahrheit folgte gleich darauf, indem es hieß, daß der Verfassung vom deutschen Volke zugestimmt worden war. Das deutsche Volk aber ist zu der Verfassung vom 23.05.1949 weder damals noch zu irgendeinem späteren Zeitpunkt befragt worden. Die Verfassung der BRD ist dem deutschen Volke 1949 einfach übergestülpt worden. Die DDR ist am 03.10.1990 dem Text des Art. 23 GG in seiner ursprünglichen Fassung dem "Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland beigetreten". Daß Art. 23 in seiner ursprünglichen Fassung im Zusammenhang mit der "Wiedervereinigung Deutschlands" im selben Augenblick, in dem diese "Wiedervereinigung" vollzogen worden war, gestrichen werden mußte, ist gewissen "Freunden" der BRD zu "verdanken".

Der Beweis dafür, daß es mit einer freien Ausarbeitung und der vom deutschen Volke zugestimmten Verfassung nicht so ganz seine Richtigkeit hat, liefert zusätzlich Art. 146 GG. In diesem Artikel heißt es:

"Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist".

Die Formulierung dieses Gesetzestextes scheint nicht genau durchdacht worden zu sein. Es müßte aus der Sicht der damaligen Zeit (1948/49) nämlich heißen: "Dieses Grundgesetz wird seine Gültigkeit an dem Tage verlieren, an dem eine Verfassung in Kraft treten wird, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen

worden sein wird".

In der ursprünglichen Formulierung des Art. 146 GG ist ganz klar zum Ausdruck gebracht worden, daß das z. Zt. für die BRD geltende Grundgesetz bzw. die Verfassung **nie** vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist. Das ist ein Makel, der diesem Grundgesetz anhaftet. Die Weise, in der dieses Grundgesetz zustandegebracht worden ist und mehrere im Grundgesetz enthaltene Artikel beweisen, daß das Grundgesetz zumindest zum Teil fremdbestimmt worden ist.

### **3. Artikel 5 GG: Meinungsfreiheit sowie Freiheit von Forschung und Lehre**

Artikel 5 GG soll es theoretisch möglich machen, sich auch in der BRD kritisch sowohl mit dem Zustandekommen und dem Inhalt als auch mit dem praktischen Wert einzelner Artikel dieses Grundgesetzes auseinanderzusetzen, die Befunde einer solchen Auseinandersetzung offen auszusprechen und darüber weiter zu forschen und zu lehren. Ist nicht mehrmals behauptet worden, daß es sich bei der BRD um den freiheitlichsten Staat handelt, den es auf deutschem Boden je gegeben hat"?

Daß es um den praktischen Wert des Art. 5 GG nicht zum Besten bestellt ist, wird uns anhand konkreter Vorfälle immer wieder klar vor Augen geführt. Die freie Meinungsäußerung wird in der BRD immer dann beschnitten, wenn es sich um Themen handelt, die von den "politisch-Korrekten", die sich selbst auch gerne bescheinigen, die "Anständigen" zu sein, als heikel betrachtet und daher tabuisiert werden. Niemand wird verkennen, daß es "heikle" Themen gibt. Muß das aber ein Grund sein, sich mit diesen Themen nicht ernsthaft näher auseinanderzusetzen? Soll einfach alles hingenommen werden, was von den Mächtigen unserer Zeit als "politisch-korrekt" betrachtet wird und deshalb allgemein als "Wahrheit" zu gelten hat? Heikle Themen sollten behutsam angegangen werden. Solche Themen anzugehen setzt selbstverständlich nicht nur wissenschaftliche Sachkenntnis gepaart mit größtmöglicher Objektivität bei der Auseinandersetzung mit unwiderlegbaren Tatsachen voraus, sondern auch den ernsthaften Willen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Stellt sich, nach gründlicher Forschung, die den eben genannten Grundsätzen entsprechen, heraus, daß bislang behauptete Tatsachen und auf Grund dieser Tatsachen diktierte Ansichten möglicherweise nicht stimmen, dann müßte es doch eigentlich als eine selbstverständliche Herausforderung betrachtet werden, sich näher mit der besagten Materie auseinanderzusetzen. Das setzt die Bereitschaft voraus, sich unvoreingenommen weiter in die konträren Ansichten und Auffassungen zu vertiefen und sich in sachkundigen oder auch nur interessierten zivilisierten Kreisen zu einer Aussprache zu treffen. Dies alles soll laut der im Art. 5 GG gewährten Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Freiheit von Forschung und Lehre sowie des Verbotes der Zensur möglich sein.

### **4. Hat Art. 5 GG in der Praxis wirklich den Charakter eines Grundrechtes?**

Daß die im Art. 5 GG gewährten Grundrechte in der BRD in der Praxis nur bedingt in Anspruch genommen werden dürfen, ist eine seit langem erkannte Tatsache. Daß die freie Meinungsäußerung und die Freiheit von Lehre und Forschung ihre Grenzen in ethischen und moralischen Wertvorstellungen finden, dürfte eine Selbstverständ-

lichkeit sein. Auch wenn die Grenzen dieser Wertvorstellungen berücksichtigt werden, kommt man immer wieder zu der Schlußfolgerung, daß bei der praktischen Anwendung der in Art. 5 GG gewährten Rechte und Freiheiten in der BRD in merkwürdiger Weise verfahren wird. Die in Art. 5 GG aufgelisteten Grundrechte werden in diesem Staate nämlich einem nur dann gewährt werden, wenn man sich - aus politischer Opportunität - mit bestimmten als "heikel" betrachteten Themen nicht befaßt und eine offene Auseinandersetzung mit ihnen nach Möglichkeit verhindert. Leider muß man feststellen, daß bei der Inanspruchnahme der in Art. 5 GG gewährten Grundrechte von bundesdeutsch-behördlicher Seite nicht selten nach reiner Willkür verfahren wird. Es gibt nicht nur in der bundesdeutschen politischen Rechtsprechung zahllose Beispiele für Rechtswillkür. Auch das Verhalten von sonstiger bundesdeutsch-behördlicher Seite in Sachen der freien Meinungsäußerung sowie der Freiheit von Forschung und Lehre zeigt ebenfalls, daß mit der Umsetzung des Inhalts des Art. 5 GG in die Praxis manchmal sehr selektiv verfahren wird. Damit wird dem Wege zur Rechtswillkür immer wieder eine Gasse gebahnt. Als Beispiel für diese Feststellung sei hier ein Fall der Unterdrückung der freien Meinungsäußerung erwähnt, der sich im Herbst des Jahres 2007 in Lüneburg zugetragen hat, der aber über die Grenzen dieser Stadt hinaus kaum bekannt geworden sein dürfte. Dieser Fall hat nicht einmal die Gemüter der Einwohner dieser Stadt bewegt, geschweige denn entrüstet. Es handelt sich um folgendes Ereignis:

### **5. Ein verhindertes Vortrag**

Der Vorstand eines kleinen Vereins hatte seine Mitglieder zu einem Vortrag des Herrn Generalmajors a. D. Gerd Schultze-Rhonhof eingeladen. Der Referent hat ein Buch unter dem Titel: "1939 Der Krieg, der viele Väter hatte - Der lange Anlauf zum Zweiten Weltkrieg", verfaßt. Dieses Buch war im Jahre 2003 in erster Auflage erschienen und hat mittlerweile seine fünfte Auflage erlebt. Über dieses Buch sollte der Autor vor einer geschlossenen Gesellschaft von geladenen Gästen sprechen und zwar im sog. Brömsehaus in Lüneburg, ein Privatgebäude, das der Baltischen Gesellschaft gehört. Der Vorstand dieser Gesellschaft hatte die Räumlichkeiten des besagten Gebäudes zu diesem Vortrag zur Verfügung gestellt. Durch Agitation in der lokalen Presse, durch verbale Angriffe und durch eine Demonstration auf der Straße von seiten "Unbekannt" sowie durch unmittelbares Eingreifen des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg ist jedoch verhindert worden, daß der Vortrag an dem festgesetzten Tage und im ursprünglich zugesagten Gebäude gehalten werden konnte.

### **6. Eine Anzeige der Verletzung des Artikels 5 GG wegen**

Da der Verfasser dieser Abhandlung - im naiven Vertrauen auf den praktischen Wert des Art. 5 GG - die Ansicht vertritt, daß hier eine vollendete Verletzung der in dem besagten Artikel gewährten Grundrechte vorliegt, hatte er am 27.10.2007 bei der Staatsanwalt Lüneburg Anzeige erstattet gegen:

1. den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und

## 2. gegen "Unbekannt".

Über die Frage der Schuld am Zweiten Weltkrieg sind im Laufe der Jahrzehnte bereits viele Bücher geschrieben worden, sowohl seriöse als auch nicht ernstzunehmende. Die Auseinandersetzung mit der Kriegsschuldfrage ist darum so wichtig, weil die von den Siegermächten von 1945 einseitig dem Deutschen Reiche zugewiesene Alleinschuld am Zweiten Weltkrieg zu der Zerstückelung des historischen Siedlungsgebietes der deutschen Nation und der daraus hervorgegangenen zur Zeit bestehenden faktischen Verhältnisse in Mitteleuropa geführt hat. Dieses einseitige Vorgehen der Siegermächte von 1945 bedeutet eine gravierende Verletzung seit langem anerkannter Normen des zwischenstaatlichen Rechts. Den zur Zeit bestehenden faktischen Verhältnissen in Mitteleuropa fehlt deshalb ihre rechtliche Legitimation.

### Exkurs

Unter der Bezeichnung "zwischenstaatliches Recht" versteht der Autor dieser Abhandlung jenes Recht, das seit Jahrhunderten "Völkerrecht" genannt wird. Bei dem Namen "Völkerrecht" handelt es sich um die buchstäbliche Übersetzung der lateinischen Bezeichnung "ius gentium". Aus historischer Sicht war die Übersetzung in "Völkerrecht" in früheren Zeiten gewiß nicht zu beanstanden. Die Entwicklung des Völkerrechts, bei dem es sich anfänglich weitgehend um Gepflogenheiten handelte, die im Laufe der Zeit zum Gewohnheitsrecht wurden, ging jedoch allmählich mehr und mehr in die Richtung eines zwischenstaatlichen Vertragsrechts, bei dem die Interessen der einzelnen Völker den Interessen der Staaten untergeordnet wurden. Demzufolge kann die Bezeichnung "Völkerrecht" nur noch als ungenau und deswegen nicht mehr zeitgemäß betrachtet werden. Die Bezeichnung "zwischenstaatliches Recht" verdient daher den Vorzug.

Bei dem von den Siegermächten einseitig dem Deutschen Reiche zugewiesene Schuld am Zweiten Weltkrieg mit allen seinen Folgen handelt es sich um nichts anderes als ein Diktat, daß die Deutschen hinzunehmen haben und an dem nicht gerüttelt werden darf. Wenn sich nämlich herausstellen sollte, daß die These der Alleinschuld des Deutschen Reiches am Kriege der Jahre 1939 bis 1945 sich nicht aufrecht erhalten ließe, müßten die Siegermächte von 1945 und die Nutznießerstaaten des Ausgangs des Zweiten Weltkrieges zwangsläufig zugeben, daß sie gelogen haben und mit List und Tücke vorgegangen sind, um zum Kriege mit dem Deutschen Reiche zu gelangen zu dem Zwecke, eine fette Kriegsbeute in welcher Gestalt auch immer, einzuheimsen. Auf Grund jahrelanger objektiver Erforschung der Kriegsschuldfrage im In- und Ausland hat sich inzwischen unwiderlegbar herausgestellt, daß die bis jetzt einseitig dem Deutschen Reiche zugewiesene Schuld sich nicht aufrechterhalten läßt. Dies müßte zwangsläufig dazu führen, daß die nach 1945 von den großen Siegermächten in Mitteleuropa widerrechtlich getroffenen Entscheidungen in irgendeiner Weise revidiert werden müssen und zwar unter strikter Beachtung sämtlicher anerkannter Normen des zwischenstaatlichen Rechts. Die Siegermächte von 1945 setzen deshalb nach wie vor alles daran, dies nach Möglichkeit zu verhindern. Die Regierung der BRD ist gezwungen, hier mitzumachen. Dies alles erklärt auch, weshalb von den bundesdeutschen Politikern und den -

diesmal auf freiwilliger Grundlage - gleichgeschalteten Medien den Deutschen mittels einer Dauerberieselung eingetrichtert wird, daß die zur Zeit in Mitteleuropa bestehenden faktischen Verhältnisse als den Normen des zwischenstaatlichen Rechts entsprechend bewertet und somit als "völkerrechtlich" legitimiert betrachtet werden müssen.

Wo die Kriegsschuldfrage dennoch weiterhin wissenschaftlich erforscht und die Ergebnisse der Forschungsarbeit auf diesem Gebiet veröffentlicht werden, wird dem Prinzip der politischen Korrektheit wegen in der BRD nach Möglichkeit versucht, solche Vorhaben zu verhindern, sei es durch Zensur, durch das Verpassen eines Maulkorbes und nicht zuletzt durch "Rechtsprechung".

Das Buch des Herrn Generalmajors a. D. Schultze-Rhonhof ist als ein wichtiger Beitrag in der Erforschung der erwähnten Kriegsschuldfrage zu betrachten. Es verdient daher, in die Weiterforschung auf dem Gebiet der besagten Kriegsschuldfrage, mitbezogen zu werden. Ein solches Buch sollte deshalb nicht - wie in der Lüneburger Landeszeitung vom 23.10.2007 S. 5 geschehen - als das Produkt eines "Hobbyhistorikers" herabgewürdigt werden. Man kann darüber unterschiedlicher Meinung sein, ob die Ansichten des Autors in allen Hinsichten richtig sind. Gerade darum war die an den Autor des besagten Buches ergangene Einladung zu einem Vortrag in Lüneburg über das von ihm bearbeitete Thema sehr zu begrüßen, bot sie doch eine gute Gelegenheit, sich weiter mit der besagten Kriegsschuldfrage auseinanderzusetzen. So hätten die an diesem Thema Interessierten sich die Ausführungen des Vortragenden anhören können. Möglicherweise hätte sich im Anschluß an dem Vortrag die Gelegenheit ergeben, in einer wohlgeordneten Aussprache mit stichhaltigen Argumenten das Pro und Kontra abzuwägen. Der Wichtigkeit des Themas wegen wäre für diesen Vortrag auch die Universität Lüneburg ein besser geeigneter Ort als das vorgesehene Brömsehaus mit seinen für einen größeren Zuhörerkreis nur beschränkten Räumlichkeiten gewesen. Es handelte sich ja um die Vermittlung von Wissenschaft, die zu selbständigem Denken anregen sollte. In Anbetracht der politischen Ausrichtung der Lüneburger Universität - und leider auch vieler anderer Universitäten in der BRD - hat die Wissenschaft im geschichtlichen Bereich jedoch keine Chance.

### **7. Die Ablehnung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Lüneburg**

Auf die Anzeige der Verletzung des Art. 5 GG hat die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit einem kurzen Schreiben vom 31.10.2007 in dem Sinne geantwortet, daß davon abgesehen wird, Ermittlungen einzuleiten. Als Begründung wurde sinngemäß angegeben, daß dem angezeigten Sachverhalt keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg oder anderer Personen zu entnehmen sind. Diese Begründung kann wohl nur als eine Verschleierung des Unwillens von Seiten der bundesdeutschen Justiz betrachtet werden, gegen eine eindeutige Verletzung des Art. 5 GG, wie sie diesmal in Lüneburg stattgefunden hat, vorzugehen.

### **8. Die Reaktion der Staatsanwaltschaft ist unbefriedigend**

### **und fordert zu einer weiterer Stellungnahme auf**

Weil die Antwort der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom Verfasser der jetzt vorliegenden Abhandlung als unbefriedigend empfunden wurde, hatte er sich am 15.11.2007 mit einem zweiten Brief folgenden Inhalts an die besagte Staatsanwaltschaft gewendet:

"... Mit einer ähnlichen Reaktion, die ich Ihrer Stellungnahme entnehmen mußte, hatte ich zwar gerechnet, nicht jedoch mit einer so merkwürdigen Begründung. Aufgrund meiner jahrzehntelangen Beobachtung der bundesdeutschen Rechtsprechung in Fragen, die bezüglich der in der BRD herrschenden politischen Verhältnisse als heikel, unbequem, hinderlich oder wie auch sonst betrachtet werden, mußte ich mir wohl von vornherein darüber völlig im klaren sein, daß meine Anzeige mit einer so lapidaren Begründung beantwortet werden würde. Eine vorurteilsfreie, objektive, strikt wissenschaftliche Beurteilung geschichtlicher Tatsachen, darunter auch die Kriegsschuldfrage (Erster und Zweiter Weltkrieg), ist in der BRD nicht erwünscht und soll demzufolge - erfahrungsgemäß - nach Möglichkeit verhindert werden. Eine vorurteilsfreie, kritische Auseinandersetzung mit einschlägigen geschichtlichen Tatsachen bezüglich der Kriegsschuldfrage würde mit Sicherheit zu völlig anderen Ergebnissen führen, als jene, die den Schülern in bundesdeutschen Schulen beim Geschichtsunterricht vermittelt werden, d. h. verpaßt werden müssen. Dieser Geschichtsunterricht erscheint mir mehr auf die Vorenthaltung von Kenntnissen über die - jahrhundertelange - deutsche Geschichte mit ihren Höhen und Tiefen als auf eine den nackten Tatsachen entsprechende Behandlung ausgerichtet zu sein. Was die Darstellung geschichtlicher Tatsachen in der BRD betrifft, bekommt man den Eindruck, daß die deutsche Geschichte eigentlich erst 1933 oder - wenn sie schon in einem etwas weiteren Rahmen vermittelt wird - 1914 angefangen hat und eigentlich alles in jeder Hinsicht falsch gewesen ist. Die Schüler in der BRD wissen beim Absolvieren ihrer Schulzeit somit kaum etwas über die lange Geschichte ihres Vaterlandes.

Die Darstellung der Geschichte der deutschen Nation, mit der die gleichgeschalteten bundesdeutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten und die Medien das Volk als Masse tagtäglich berieseln, schließt nahtlos an die mangelhafte Geschichtskennntnis der Schüler an. Damit soll wohl auch verhindert werden, daß die aufwachsenden jungen Menschen zum selbständigen Denken ermutigt und sich kritisch mit der deutschen Geschichte auseinandersetzen. Die Geschichte des eigenen Volkes jedoch kann nur dann verstanden werden, wenn man beim Unterricht darauf hingewiesen worden ist, sie in ihrem Zusammenhang zu betrachten und darüber hinaus auch gelernt hat, die Geschichte der anderen europäischen Völker mit einzubeziehen. Ein Volk, daß nahezu nichts von seiner eigenen - jahrhundertelangen - Geschichte weiß und alles Negative, was ihm von seinen Gegnern vorgehalten wird, für bare Münze nimmt, verliert allmählich nicht nur sein ihm angeborenes kritisches Denkvermögen, sondern ist dazu verurteilt, auf die Dauer auch seine eigene Identität zu verlieren.

Sie, sehr verehrte Frau Staatsanwältin ..., weisen mich in Ihrem Schreiben vom 31.10.2007 darauf hin, daß eine Nötigung nach § 240 StGB nicht in Betracht kommt,



weil die Voraussetzungen für einen solchen Straftatbestand im vorliegenden Falle nicht gegeben sind. Mit dieser Ansicht haben Sie völlig recht. Ich hatte in meinem Brief vom 27.10.2007 aber auch nicht von "Nötigung" geschrieben. Also hätten Sie mich auf das Fehlen eines solchen Straftatbestandes gar nicht hinzuweisen brauchen.

Anders jedoch sieht es mit Ihren Ansichten in bezug auf Art. 5 GG. aus. Der Herr Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg hat, laut eines Berichtes in der Lüneburger Landeszeitung vom Dienstag, d. 23.10.d.J., mit dem Vorstand der Carl Schirrengesellschaft, Eigentümerin des Brömsehauses, gesprochen. Dies in der Absicht, die von der Carl Schirrengesellschaft zugesagte Bereitstellung von Räumlichkeiten im Brömsehaus zu einem Vortrag des Generalmajors a. D. Herrn Gerd Schultze-Rhonhof über die Kriegsschuldfrage 1939 rückgängig zu machen. Das bedeutet nichts weniger als den Versuch, die freie Meinungsäußerung sowie die Freiheit von Forschung und Lehre, wie diese allesamt im Art. 5 GG als sog. Grundrechte gewährt werden, zu verhindern. Dem Herrn Oberbürgermeister ist dieser Versuch vollauf gelungen; die beabsichtigte Veranstaltung wurde abgesagt. Es liegt also sogar eine vollendete Tatsache vor und zwar die Verletzung der in Art. 5 GG gewährten Grundrechte. Der Herr Oberbürgermeister hatte sich einer Sache angenommen und sich in eine Angelegenheit eingemischt, die ihn nichts angeht. Zu einer solchen Einmischung war er weder in seiner Eigenschaft als Oberbürgermeister noch als Privatperson auch nicht berechtigt. Sein Verhalten ist umso rügenswerter, weil es sich bei dem geplanten Vortrage im Brömsehaus um eine private Angelegenheit in einem nicht öffentlichen Gebäude handelte.

In einem Staate, in dem laut Grundgesetz freie Meinungsäußerung und Freiheit von Lehre und Forschung als Grundrechte gewährt werden, muß es doch möglich sein, daß unterschiedliche Fragen unterschiedlich gesehen und darüber muß auch ungehindert gesprochen und geschrieben werden können.

Ob der Herr Oberbürgermeister von Lüneburg sich eingehend mit der Kriegsschuldfrage (1939) auseinandergesetzt hat und u. a. auch das Buch des Generalmajors a. D. Schultze-Rhonhof durchgearbeitet hat, weiß ich nicht. Auf jeden Fall vertritt der Herr Oberbürgermeister anscheinend andere Ansichten über die Kriegsschuldfrage 1939 als der Generalmajor a. D. Das ist sein gutes Recht. Wo der Herr Oberbürgermeister seine Kenntnisse über diese Frage her hat, ist mir ebenfalls nicht bekannt. Er hatte aber die Möglichkeit, sich auch einmal die Ausführungen des eingeladenen Vortragenden anzuhören und den Referenten unter Hinweis auf Tatsachen, die 1939 zum Kriegsausbruch geführt haben, zu befragen. Diese Gelegenheit hat der Herr Oberbürgermeister, aus welchen Gründen auch immer, leider nicht wahrgenommen. Gerade von jemandem, der sich so gerne in der Öffentlichkeit produziert, ist es doch nicht zu viel verlangt, daß er die Gelegenheit nutzt, einmal die Meinung eines anderen zu hören. Nach dem Vortrag wäre ihm bestimmt die Möglichkeit geboten worden, den Ausführungen des Vortragenden entgegenzutreten und mit sachlichen Argumenten zu widerlegen. Daß der Herr Oberbürgermeister diese Chance nicht genutzt hat, kann man nur bedauern.

Schlimmer noch, weil dumm, arrogant und anmaßend aber ist es, daß der Herr O-

berbürgermeister verhindert hat, daß anderen Menschen die Gelegenheit geboten wurde, sich die Ausführungen des Generalmajors a. D. anzuhören, sich mit dem Referenten auszusprechen und wo nötig, auch zu kritisieren. Um dazu in der Lage zu sein, ist allerdings eine gründliche Kenntnis der Materie Voraussetzung. Ebenfalls erfordert es Mut, in Anbetracht der politischen Verhältnisse in der BRD, um sich mit einem solchen Thema kritisch auseinanderzusetzen und sich zu dem Thema dann auch noch in der Öffentlichkeit zu äußern. Das ist nicht jedermanns Sache. Zwar reden die Politiker in der BRD viel von Bürgermut, sie selbst jedoch zeigen erbärmlich, wenn überhaupt, wenig Zivilcourage. Am liebsten ist ihnen immer noch die Untertanenmentalität des Fußvolkes.

Anscheinend hat es dem Herrn Oberbürgermeister nicht gepaßt, daß der Generalmajor, Herr Schultze-Rhonhof aufgrund seiner ausgiebigen Forschungsarbeit bezüglich der Kriegsschuldfrage zu anderen Schlußfolgerungen gekommen ist als jene Ansichten, die der Oberbürgermeister für sich hegt und qq in der Öffentlichkeit verkünden muß, um - den politischen Verhältnissen in der BRD entsprechend - tragbar zu sein. Dennoch steht es ihm, wie bereits oben erwähnt, nicht zu, weder in seiner Funktion als Oberbürgermeister noch als privater Bürger - andere an der freien Meinungsäußerung zu hindern c. q. das Halten eines wissenschaftlichen Vortrages, der aus rein politischen Überlegungen heraus als heikel betrachtet wird und daher unerwünscht ist, unmöglich zu machen. Gerade auch die wissenschaftliche Erforschung der Kriegsschuldfrage ist dringend erforderlich, denn so manches, was auf diesem Gebiet in der BRD als Dogma zu gelten hat, entspricht keineswegs den Tatsachen, die schließlich zu den beiden großen Kriegen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geführt haben.

Es ist für mich daher unverständlich, sehr verehrte Frau Staatsanwältin ..., daß Ihrer Meinung nach eine so eindeutig von dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg bewußt vorgenommene Verletzung des Art. 5 GG nicht zwangsläufig einen Straftatbestand erfüllt, der geahndet werden müßte.

Meine Frage an Sie ist darum: Welche praktische Bedeutung hat Art. 5 GG, wenn er straflos verletzt werden kann, weil eine Unterdrückung der Meinungsfreiheit sowie die Verhinderung von Forschung und Lehre nicht zwangsläufig einen Straftatbestand erfüllt? Eine weitere Frage meinerseits an Sie ist: Wann ist die "Zwangsläufigkeit" gegeben? Hängt sie möglicherweise mit einer willkürlich zu treffenden Entscheidung zusammen, ob eine vertretene Ansicht den diktierten Richtlinien entspricht oder nicht, die aus politischem Opportunismus eingehalten werden müssen? Wenn dies der Fall sein sollte, dann kann ich daraus nur die Schlußfolgerung ziehen, daß es sich bei Art. 5 GG zwar um eine schön klingende Formulierung handelt, die in der Praxis jedoch eigentlich nur den Wert eines Loses in einer Lotterie hat. Allerdings mit dem Unterschied, daß die politisch-korrekt Indoktrinierten in der BRD eine Narrenfreiheit haben und immer die Gewinner sein werden. Diejenigen aber, die sich nicht auf Grund irgendeiner politischen Ideologie - welcher Farbe auch immer - indoktrinieren lassen, sondern gewissenhaft Forschungsarbeit betreiben und dabei Tatsachen ans Tageslicht bringen, die zu "unerwünschten" Ergebnissen führen könnten, leben in diesem Staate gefährlich, sind immer die Verlierer und müssen ständig damit rechnen, eines Tages eingesperrt zu werden. Politische Justiz ist in der BRD leider

eine immer wieder zu beobachtende Realität. Dies stimmt mich nicht nur nachdenklich und bereitet mir Sorgen, sondern beängstigt mich auch, umso mehr, weil die BRD angeblich der "freiheitlichste Staat ist, den es je auf deutschem Boden gegeben hat".

Ihre These, daß bei der im vorliegenden Falle vollendeten Verletzung des Artikels 5 GG angeblich nicht zwangsläufig ein Straftatbestand erfüllt worden ist und somit kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, ist möglicherweise auch die Erklärung dafür, daß die Regierung der BRD und sonstige Institutionen und Behörden sich immer wieder über Artikel des Grundgesetzes hinwegsetzen können, wenn die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen ihnen lästig sind. Leider bleibt der Verfassungsschutz in solchen Fällen untätig, obwohl ein Eingreifen von seiner Seite hier unbedingt erforderlich wäre.

Seit langem bin ich der Ansicht, daß es mit der Rechtsstaatlichkeit der BRD nicht weit her ist. Durch Ihre merkwürdige Behauptung, daß "eine Verletzung des Art. 5 GG noch nicht zwangsläufig einen Straftatbestand erfüllt", sehe ich mich in dieser meiner Ansicht erneut vollauf bestätigt. Verletzung einschlägiger Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik durch bundesdeutsche Institutionen und Behörden finden ja immer wieder oder gar ständig statt.

Der geplante Vortrag des Generalmajors a. D. Schultze-Rhonhof über die Kriegsschuldfrage 1939 kann auch keineswegs als Mißbrauch der im Art. 5 GG gewährten Meinungsfreiheit, Freiheit von Lehre und Forschung oder der in Art. 8 GG gewährten Versammlungsfreiheit gewertet werden. Dem Generalmajor a. D., Herrn Schultze-Rhonhof, wurde doch nur die Möglichkeit geboten, mittels eines Vortrages einen Kreis von Interessenten über die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit zu informieren. Wenn von behördlicher Seite oder von der "Straße" verhindert werden darf, daß auf Grund ernst zu nehmender wissenschaftlicher Forschungsarbeit erworbene Kenntnisse mittels eines Vortrages verbreitet werden und eine kritische Auseinandersetzung über ein angeblich heikles Thema unmöglich gemacht wird, dann bedeutet dies nicht nur eine ernste Verletzung des Art. 5 GG sondern auch eine Verletzung des in Art. 8 GG gewährten Grundrechtes der Versammlungsfreiheit. Im vorliegenden Falle weder durch die Organisatoren der Veranstaltung noch durch den eingeladenen Redner, sondern durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und durch "Unbekannt". Meines Wissens hat auch der Verfassungsschutz sich nicht veranlaßt gesehen, hier von sich aus einzugreifen. Ich kann daraus nur die Schlußfolgerung ziehen, daß die Meinungsfreiheit und die Freiheit von Forschung und Lehre in der BRD nur selektiv gewährt werden. Das bedeutet nichts anderes als die Verletzung des als Grundrecht gewährten Rechtes auf freie Meinungsäußerung sowie des Rechts der Freiheit von Forschung und Lehre. Grundrechte für sich in Anspruch zu nehmen, steht - abgesehen von Fällen des Mißbrauchs - allen Staatsbürgern zu. Eine selektive Gewährung verträgt sich nicht mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Die Regierung der BRD und die sonstigen bundesdeutschen Behörden brüsten sich so gerne, daß die BRD ein Rechtsstaat ist. Wenn die Regierung und sonstige Behörden der BRD dieses Prinzip wirklich ernst nehmen würden, wäre es doch nicht nötig, daß in der BRD fast jeden Tag von irgendeiner Seite mindestens einmal betont wird, daß die BRD ein Rechtsstaat sei. Rechtsstaatlichkeit wird nicht an Worten

oder an einer Wahnvorstellung gemessen, sondern am praktischen Verhalten der Organe eines Staates!

Die Begründung, die Sie mir, sehr verehrte Frau Staatsanwältin ..., geliefert haben, erinnert mich an die Novelle, die Ernst Wiechert unter dem Titel "Der Richter" geschrieben hat. Die Erzählung handelt von einem Mord, der in der Zeit, in der das NS-Regime im Deutschen Reiche die Macht innehatte, verübt worden war. Der Täter war ein Anhänger des damaligen Regimes. Der Richter, der den Mörder zu richten hatte, war ein anständiger Mensch, wie es - trotz der zum Teil widrigen Verhältnisse, die es zur damaligen Zeit im Reiche gegeben hatte - die übergroße Mehrheit der Deutschen war. Als dem Richter zu verstehen gegeben wurde, daß der Mörder aus parteipolitischen Gründen nicht als Mörder hingestellt werden sollte - also auf Grund politisch geprägtem Opportunismus gerichtet werden sollte - legte dieser Richter sein Amt nieder und begründete seinen Entschluß mit den beeindruckenden Worten:

"Wo ein Richter sein soll, muß ein Recht sein. Und wo ein Recht sein soll, muß gerichtet werden. Wo aber nicht gerichtet wird, ist auch kein Raum, weder für ein Recht, noch für einen Richter".

Würde Ernst Wiechert heute noch leben und seine Beobachtungen machen können, dann würde er möglicherweise ergänzen, daß das oben Zitierte in vielen Fällen auch auf die bundesdeutsche Staatsanwaltschaft und auf den bundesdeutschen Verfassungsschutz zutrifft. Zu Ihrer Information: Ernst Wiechert verbrachte vor dem Kriege einige Monate im NS-KZ Buchenwald. Über die dort verlebte Zeit schrieb er sein beeindruckendes Buch "Der Totenwald". Dieses Buch und auch die Novelle "Der Richter" seien Ihnen zum Lesen sehr empfohlen.

Als Nicht-Deutscher frage ich mich wiederholt: Warum stehen die Deutschen sich doch immer selbst so sehr im Wege? Warum suhlen die bundesdeutschen Politiker sich immer in Schuldgefühlen, die ihnen ständig von außen angetragen werden? Warum verfallen so viele Deutsche immer wieder von einem Extrem ins andere?

Indem ich Ihrer Antwort auf mein heutiges Schreiben und den Ihnen darin vorgelegten Fragen mit Interesse entgegen sehe, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß ...".

## **9. Die Antwort der Staatsanwaltschaft Lüneburg auf obige Stellungnahme**

Auf dieses Schreiben des Autors erhielt er von der Staatsanwaltschaft Lüneburg einen auf dem 14.11.2007 datierten Brief folgenden Inhalts:

"...,vorbezeichnete Eingabe, die ich als Gegenvorstellung gegen den Bescheid vom 31.10.2007 auffasse, habe ich geprüft. Ich habe jedoch weiterhin keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat finden können.

Festzulegen, welches Verhalten eine Straftat darstellt, ist Sache des Gesetzgebers. Welche Verhaltensweisen von ihm im Einzelnen unter Strafe gestellt wurden, ergibt sich enumerativ aus dem Strafgesetzbuch sowie einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen. Inwiefern vorliegend einer der gesetzlich normierten Straftatbestände verwirklicht worden sein könnte, vermag ich jedoch nicht einmal ansatzweise zu erkennen. Eine Art strafrechtliche Generalklausel, nach der angenommene Verstöße gegen das Grundgesetz automatisch strafbewertet wären, existiert nicht. Das von Ihnen gerügte Verhalten des Oberbürgermeisters ist daher, jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht, nicht justiziabel. Wie das von Ihnen beanstandete Verhalten des Oberbürgermeisters zu bewerten wäre, ist vielmehr allein eine Frage der politischen Auseinandersetzung.

Es verbleibt daher bei dem Bescheid vom 31.10.2007.

Mit freundlichen Grüßen ...“

..."Ein solcher Bescheid kann noch weniger unwidersprochen hingenommen werden, auch wenn man erneut an einem konkreten Beispiel erfahren muß, daß es im Grunde genommen vergebliche Mühe ist, seine Stimme gegen von staatswegen angeordnete politischgeprägte und von Machtmißbrauch gekennzeichnete Rechtsauffassungen zu erheben. Deshalb hat der Verfasser dieser Abhandlung der Staatsanwaltschaft Lüneburg am 10.01.2008 ein weiteres Schreiben folgenden Inhalts zukommen lassen:

"Sehr geehrter Herr Staatsanwalt ...!

Infolge einiger familiärer und persönlicher Angelegenheiten bin ich erst jetzt in der Lage, Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens vom 14.11.2007 zu bestätigen, für das ich Ihnen danke. Mit großem Interesse habe ich den Inhalt Ihres Schreibens zur Kenntnis genommen. Ich bewundere besonders die Schnelligkeit, mit der Sie die Prüfung meiner Eingabe vom 15.11.2007 vorgenommen haben, trägt doch Ihr Schreiben das Datum des 14.11.2007. Ich konnte Ihrem Brief also entnehmen, daß Sie die besagte Prüfung bereits einen Tag bevor ich meine Eingabe bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg eingereicht hatte, vorgenommen, abgeschlossen und sogar Ihre Antwort formuliert hatten.

Ich kann Ihnen versichern, daß ich niemals erwartet hatte, daß ich mit meiner Anzeige gegen den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg sowie gegen "Unbekannt" auch nur den geringsten Erfolg haben würde. Als Wissenschaftler beobachte ich seit Jahrzehnten die Entwicklungen rundum und in der BRD und will Ihnen nicht verhehlen, daß mir in mehreren Bereichen diese Entwicklungen große Sorgen bereiten. Darauf Ihnen gegenüber näher einzugehen hat wohl keinen Zweck. Eine Staatsanwaltschaft ist immer dem System des Staates verpflichtet, dem sie zu dienen hat, ist also weisungsgebunden.

Ich bin mit Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsanwalt ..., einer Meinung, wo Sie im zweiten Absatz Ihres Schreibens behaupten, daß "welches Verhalten eine Straftat dar-

stellt, Sache des Gesetzgebers ist und welche Verhaltensweisen von ihm unter Strafe gestellt werden, enumerativ aus dem Strafgesetzbuch sowie einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen ergibt". Ebenfalls läßt sich nicht abstreiten, daß es eine Art strafrechtliche Generalklausel, nach der angenommene Verstöße gegen das Grundgesetz automatisch strafbewertet wären, nicht existiert. Hier kann man nur sagen: leider, obwohl auch mir klar ist, daß die Formulierung einer solchen strafrechtlichen Generalklausel kein einfaches Unterfangen ist.

Entsetzt aber bin ich darüber, was Sie dann weiter in Ihrem besagten Schreiben ausführen. Ihre Ansicht, daß die Beurteilung des von mir beanstandeten Verhaltens des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg allein eine Frage der politischen Auseinandersetzung ist, kann ich nicht teilen. Die Frage, ob eine bestimmte Idee als Rechtsgut zu bewerten ist oder nicht, und wenn ja, als Gesetzesbestimmung zu formulieren ist, ist eine Frage, die von jedem Volke selbst beantwortet werden muß. Die Antwort auf diese Frage ist somit tatsächlich das Ergebnis einer politischen Entscheidung, an der eine politische Auseinandersetzung vorangehen kann und oft auch vorangeht. Nachdem aber eine solche politische Entscheidung einmal getroffen worden ist, darf es jedoch in einem konkreten Falle nicht nochmals eine Frage der politischen Auseinandersetzung sein, ob das in einer Gesetzesbestimmung festgelegte Rechtsgut dem einzelnen Menschen, einer politischen Partei, einer religiösen Gemeinschaft usw. auch wirklich gewährt werden oder vorenthalten werden soll. Selbstverständlich muß die Voraussetzung gelten, daß bei der Inanspruchnahme eines Rechts bzw. Grundrechtes die sonst geltenden Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden.

Im vorliegenden Falle geht es um das Recht der Meinungsfreiheit sowie um das Recht der Freiheit von Forschung und Lehre, die in Art. 5 GG nota bene als Grundrechte - und für Menschenrechte gilt dasselbe - formuliert worden sind. Grund- und Menschenrechte, sowie auch alle anderen Gesetzesbestimmungen haben für alle zu gelten, dürfen nicht nachträglich in Einzelfällen noch von einer "politischen Auseinandersetzung" über die Frage, ob ein solches Recht einem tatsächlich gewährt werden soll oder nicht in Anspruch genommen werden darf, abhängig gemacht werden. Mit anderen Worten, gesetzlich festgelegte Rechte dürfen aus politisch-opportunistischen Überlegungen heraus nicht selektiv gewährt oder vorenthalten werden. Wäre es anders, dann hätten wir reine Rechtswillkür!

Mit Recht wird allgemein beanstandet, daß es in der Zeit des NS-Regimes im Deutschen Reiche kein Recht auf freie Meinungsäußerung sowie keine Freiheit von Forschung und Lehre gab. Die Unterdrückung der Meinungsfreiheit und die Freiheit von Forschung und Lehre ist allerdings keineswegs ein Phänomen, das nur in der NS-Ära zu beobachten war, ist also nicht als typisch für das NS-Regime zu betrachten. Unduldsamkeit u. a. in Sachen Meinungs- und Pressefreiheit oder was die Freiheit von Forschung und Lehre anbetrifft, hat es zu allen Zeiten gegeben und gibt es auch jetzt, sogar in der BRD.

Das NS-Regime hatte mit seinem sog. Ermächtigungsgesetz vom 24.03.1933 (RGBl. S. 141) die Reichsverfassung vom 11.08.1919 (RGBl. S. 1383) weitgehend außer Kraft gesetzt, um somit diesem Regime hinderliche Verfassungs-

bestimmungen umgehen zu können. Ganz per Zufall erhielt ich am 01.01.2008 aus der Nachlassenschaft einer meiner im vergangenen Dezember verstorbenen Schwester u. a. ein kleines Heftchen, das die deutsche Zivilverwaltung in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Niederlanden veröffentlicht hatte, in dem Bücher, Schriften und sonstige Veröffentlichungen aufgelistet worden waren, die den reichsdeutschen Behörden nicht genehm und deshalb verboten worden waren. Wenn Sie, sehr geehrter Herr Staatsanwalt ..., sinngemäß behaupten, daß es eine Frage der politischen Auseinandersetzung ist, ob ein (Grund)Recht verletzt worden ist oder nicht, dann muß ich logischerweise daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß Sie die weitgehende Aushöhlung des Reichsgrundgesetzes durch das besagte Ermächtigungsgesetz nicht beanstanden können. Das Ermächtigungsgesetz war ja das Ergebnis einer damaligen - wenn auch etwas fragwürdigen - "politischen Auseinandersetzung". Das NS-Regime hatte damals allerdings noch so viel "Anständigkeit", daß es den Entwurf des Ermächtigungsgesetzes in den Reichstag eingebracht und darüber hatte abstimmen lassen. Die Regierung der BRD braucht kein Ermächtigungsgesetz. Sie bedient sich subtilerer Methoden, um mißliebige Meinungen und Ergebnisse freier Forschung und Lehre der Öffentlichkeit vorzuenthalten. In der BRD gestattet man trotz der in Art. 5 GG formulierten Grundrechte nicht einmal die politische Auseinandersetzung über bestimmte, als

"heikel" deklarierte Themen, weil sie hier zu Dogmata erklärt worden sind und als solche geglaubt werden müssen.

Wenn es tatsächlich richtig wäre, daß das Ergebnis einer politischen Auseinandersetzung dafür entscheidend ist, ob ein gesetzlich formuliertes Recht bzw. Grundrecht auch wirklich gewährt werden soll oder nicht, dann erhebt sich zwangsläufig die Frage, warum von bundesdeutschen Politikern z. B. die Machthaber in China - um nur dieses Beispiel zu nennen - dazu aufgefordert werden, die Menschen- und Grundrechte einzuhalten. Wenn es in der BRD angeblich ausschlaggebend ist, daß die "politische Auseinandersetzung" darüber zu entscheiden hat, ob ein Grundrecht oder sonstiges Recht in Anspruch genommen werden kann oder eben auch nicht darf, müßte dann nicht vielmehr auch chinesischen Politikern zugestanden werden, auf Grund einer politischen Auseinandersetzung - ohne Einmischung von außen - darüber zu entscheiden, ob ein sog. Menschen- oder Grundrecht in einem konkreten Falle gewährt werden soll oder nicht in Anspruch genommen werden darf? Wenn man sein eigenes Haus nicht in Ordnung hat, sollten auch bundesdeutsche Politiker erst einmal vor der eigenen Haustür kehren, bevor sie sich über Rechtsmißstände in bestimmten anderen Staaten äußern.

Daß, was das politische Verhalten der Regierung der BRD betrifft, so manches nicht mit geltenden Rechtsregeln im Einklang ist, dürfte auch Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsanwalt..., durchaus bekannt sein. Ich weise - um mich nur auf ein einziges Beispiel zu beschränken - auf das schändliche Vorgehen der Regierung der BRD den deutschen Heimatvertriebenen gegenüber hin. Diese Heimatvertriebenen stehen als völlig Entrechtete da. Trotzdem erklärt die Bundesregierung in brutaler Offenheit, daß sie nach Möglichkeit verhindern wird, daß die deutschen Heimatvertriebenen die Vertreiberstaaten auf gerichtlichem Wege, den Normen des zwischenstaatlichen Rechts entsprechend, auf Wiedergutmachung verklagen. Gegen diese Erklärung

erhob sich kein Aufschrei des Volkes in der BRD, ja nicht einmal seiner Vertreter im Bundestag.

Auch mehrere Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland werden in der bundesdeutschen Politik regelmäßig, wenn nicht gar ständig verletzt, ohne daß von zuständiger Stelle dagegen eingegriffen wird, wohl auch nicht eingegriffen werden darf, weil von fremder Stelle diesbezügliche Weisungen erteilt worden sind. Ich nenne als Beispiele nur die Art. 5, 8, 19, 25, 38 Abs. 1, 2. Satz, sowie Art. 97 Abs. 1. Es fiel nicht schwer, weitere Beispiele aufzuzählen. Läßt sich ein solches Verhalten in der bundesdeutschen Politik mit dem Prinzip der Rechtstaatlichkeit vereinbaren?

Was die faktischen Verhältnisse in der BRD betrifft, wünschen die bundesdeutschen Politiker sehr oft auch nicht einmal die politische Auseinandersetzung. Das zeigt sich immer wieder und dies hat auch das Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg und "Unbekannt" mit ihrem Verhalten im Falle des geplanten Vortrages des Herrn Generalmajors a. D. Schultze-Rhonhof einmal mehr erwiesen.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bewerte ich, abgesehen von der merkwürdigen Weise, in der dieses Grundgesetz zustande gekommen und proklamiert worden ist, dennoch nicht als schlecht. Nur den Inhalt der Präambel, sowohl in seiner alten als auch in seiner neuen Fassung ist zu beanstanden, denn sein Wortlaut entspricht keineswegs den Tatsachen. Nur über die Weise, in der in der bundesdeutschen Politik und in der bundesdeutschen Justiz mit diesem Grundgesetz umgegangen wird, bin ich entsetzt. Bestimmungen des Grundgesetzes werden von ihnen immer wieder wie Artikel in einem Selbstbedienungsladen betrachtet, die man sich je nach Bedarf zulegt oder aber liegen läßt.

Ihre Reaktion auf meine Anzeige im vorliegenden Falle gegen den Herr Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und "Unbekannt", sehr geehrter Herr Staatsanwalt ..., über bestimmte Entwicklungen in der BRD hat mein Entsetzen nur noch größer gemacht. Bei vielen Artikeln des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland handelt es sich anscheinend nur um hohle Phrasen, ohne jede wirkliche Bedeutung. Wenn die staatlichen Behörden der BRD das Grundgesetz nicht einmal ernst nehmen, kann es um die Rechstaatlichkeit der BRD nicht gut bestellt sein.

Ich bin trotz meines Entsetzens und der Verletzung meines Rechtsgefühls der Meinung, daß eine weitere Stellungnahme meinerseits zu diesem Thema der Staatsanwaltschaft Lüneburg gegenüber reine Zeitvergeudung ist.

Mit freundlichem Gruß  
...".

Weil die ganze Angelegenheit des verhinderten Vortrages für den Verfasser dieser Abhandlung dennoch weiterhin unbefriedigend ist, hatte er sich am 10.02.2008 mit einem weiteren Schreiben, diesmal an den leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Lüneburg gewandt. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:



"Sehr geehrter Herr leitender Oberstaatsanwalt!

Am 27.10.2007 hatte ich der Verletzung des Art. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wegen Anzeige erstattet gegen den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg sowie gegen "Unbekannt". Die Verletzung besteht m. E. darin, daß durch unmittelbares Eingreifen des besagten Herrn Oberbürgermeisters, durch Agitation in der lokalen Presse und durch eine Demonstration von der "Straße" verhindert worden ist, daß ein für den 20.10.2007 geplanter Vortrag des Generalmajors a. D. Gerd Schultze-Rhonhof verhindert worden ist.

Auf meine Anzeige erhielt ich mit Schreiben vom 31.10.2007 mit oben angegebenem Aktenzeichen ein Antwortschreiben von Staatsanwältin Frau ... mit einer für mich völlig unbefriedigenden Antwort. Frau ... erklärte mir, daß das Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg in der besagten Angelegenheit - nämlich eine eindeutige Verletzung des Art. 5 GG - "nicht zwangsläufig einen Straftatbestand erfüllt, der geahndet werden müßte".

Daraufhin hatte ich mich mit einem weiteren Brief dd 15.11.2007 an die Staatsanwaltschaft Lüneburg - i.c. Frau ... - gewandt. Mein zweiter Brief ist von Herrn Staatsanwalt ... mit einem Schreiben, das das Datum des 14.11.2007 trägt, beantwortet worden. Auch seine Reaktion war für mich nicht nur unbefriedigend sondern in seinem Brief ist ein Satz enthalten, der mich regelrecht entsetzt hat. Dieser Satz hat folgenden Wortlaut:

"Wie das von Ihnen beanstandete Verhalten des Oberbürgermeisters zu bewerten wäre, ist vielmehr allein eine Frage der politischen Auseinandersetzung".

Hier muß der Herr Staatsanwalt ... sich geirrt haben. In einem weiteren Schreiben meinerseits mit Datum des 10.01.2008 an die Staatsanwaltschaft Lüneburg - diesmal an Herrn ... - hatte ich zu seiner Reaktion Stellung genommen und bezüglich des Satzes, der mich regelrecht entsetzt hat, folgendes ausgeführt:

"Die Frage, ob eine bestimmte Idee als Rechtsgut zu bewerten ist oder nicht, und wenn ja, als Gesetzesbestimmung zu formulieren ist, ist eine Frage, die von jedem Volke selbst beantwortet werden muß. Die Antwort auf diese Frage ist somit tatsächlich das Ergebnis einer politischen Entscheidung, an der eine politische Auseinandersetzung vorangehen kann und oft auch vorangeht. Nachdem aber eine solche politische Entscheidung einmal getroffen worden ist, darf es jedoch in einem konkreten Falle nicht nochmals eine Frage der politischen Auseinandersetzung sein, ob das in einer Gesetzesbestimmung festgelegte Rechtsgut dem einzelnen Menschen, einer politischen Partei, einer religiösen Gemeinschaft usw. auch wirklich gewährt werden oder vor-enthalten werden soll. Selbstverständlich muß die Voraussetzung gelten, daß bei der Inanspruchnahme eines Rechts bzw. Grundrechts die sonst geltenden Gesetzesbestimmungen nicht verletzt werden.

Im vorliegenden Falle geht es um das Recht der Meinungsfreiheit sowie um

das Recht der Freiheit von Forschung und Lehre, die in Art. 5 GG nota bene als Grundrechte - und für Menschenrechte gilt dasselbe - formuliert worden sind. Grund- und Menschenrechte, sowie auch alle anderen Gesetzesbestimmungen haben für alle zu gelten, dürfen nicht nachträglich in Einzelfällen noch von einer "politischen Auseinandersetzung" über die Frage, ob ein solches Recht einem tatsächlich gewährt werden soll oder nicht in Anspruch genommen werden darf, abhängig gemacht werden. Mit anderen Worten, gesetzlich festgelegte Rechte dürfen aus politisch-opportunistischen Überlegungen heraus nicht selektiv gewährt oder vorenthalten werden. Wäre es anders, dann hätten wir reine Rechtswillkür."

Auf mein Schreiben vom 10.01.2008 an die Staatsanwaltschaft Lüneburg habe ich leider keine Antwort erhalten. Den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg hatte ich in einem Brief, der ebenfalls das Datum 10.01.2008 trägt, über die von mir bis dahin gescheiterte Anzeige gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg informiert. Ich meinte korrektheitshalber so handeln zu müssen, denn es geht um ein hohes Rechtsgut, das nicht nur theoretisch als schützenswert betrachtet werden sollte, sondern auch tatsächlich geschützt werden muß. Leider habe ich von dem Herrn Oberbürgermeister keine Antwort erhalten. Ich bedauere dies nicht nur, sondern betrachte es auch als ein Zeichen von Schwäche oder gar Feigheit. Von einem Manne, der sich so für die Universität Lüneburg engagiert, hätte man doch erwarten können, daß er auf die Barrikaden gehen würde, um die Meinungsfreiheit sowie die Freiheit von Forschung und Lehre zu fordern, zu fördern und sie notfalls auch zu verteidigen.

Ich erneuere deshalb meine Anzeige gegen den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und "Unbekannt". Sollte die Staatsanwaltschaft Lüneburg bei ihrer Meinung bleiben, daß eine Ermittlung in der vorliegenden Angelegenheit nicht vorgenommen werden wird, dann bitte ich um eine Rechtsbelehrung, an welche höhere Instanz ich mich zu wenden habe, um diese leidige Frage klären zu lassen. Es geht um nichts weniger als um eine Antwort auf die Frage, welchen Wert die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland formulierten Grund- und Menschenrechte in der Praxis haben.

Indem ich Ihrer Reaktion mit Interesse entgegensehe, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

..."

### **10. Eine Antwort der Generalstaatsanwaltschaft Celle**

Auf das Schreiben vom 10.02.2008 folgte eine Reaktion, zwar nicht vom leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Lüneburg, sondern vom Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Celle, datiert 26.02.2008. Diese Reaktion war - wie nicht anders zu erwarten war - obwohl nach strikter Interpretation allgemein anerkannter Rechtsauffassung völlig korrekt - dennoch erneut unbefriedigend. Der Brief der Generalstaatsanwaltschaft Celle hat folgenden Inhalt:

"... Auf Ihre Beschwerde vom 10.02.2008, die sich gegen die Bescheide der Staatsanwaltschaft vom 31.10. und 14.11.2007 richtet, habe ich den Sachverhalt im Aufsichtswege geprüft, jedoch keinen Grund gefunden, dem Verfahren Fortgang zu geben.

Die angefochtenen Bescheide entsprechen der Sach- und Rechtslage.

Auch das Vorbringen Ihrer Beschwerde führt zu keiner anderen Beurteilung des Sachverhalts.

In Artikel 103 des GG heißt es, daß eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Das bedeutet, daß die Tat mit Kriminalstrafe bedroht sein muß und die Voraussetzungen der Strafbarkeit in dem gesetzlichen Tatbestand so konkret umschrieben sein müssen, dass der Einzelne die Möglichkeit hat, sein Verhalten auf die Rechtslage einzurichten. Einen Strafbestand, der das von Ihnen gerügte gesetzwidrige Verhalten erfasst, gibt es nicht, so dass die Staatsanwaltschaft entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 103 Abs. 2 GG nicht einschreiten darf.

Ich weise deshalb Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen ..."

Soweit der Briefwechsel bezüglich der Verhinderung des im Herbst 2007 geplanten Vortrages von Herrn Generalmajor a. D. Gerd Schultze-Rhonhof in Lüneburg durch Eingreifen des Herrn Oberbürgermeisters dieser Stadt.

Das Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg und "Unbekannt", das als eine eindeutige Verletzung der in Art. 5 GG aufgelisteten Grundrechte zu betrachten ist, bleibt ungeahndet, weil mit dem Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters nicht zwangsläufig ein Straftatbestand erfüllt worden ist. Wie oben gesagt, ist die Auffassung der Staatsanwaltschaft Lüneburg und der Generalstaatsanwaltschaft Celle nach strikter Interpretation allgemein anerkannter Rechtsauffassung nicht zu beanstanden. Nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung darf eine Tat nicht bestraft werden, wenn die Tat bevor sie begangen wurde, nicht ausdrücklich als Straftat umschrieben worden war. Die bundesdeutsche Justiz hält sich - aus politisch bedingten Überlegungen heraus - in konkreten Fällen jedoch selbst nicht einmal an dieses Prinzip. Es gibt auch in der BRD mehrere strafrechtliche Prozesse mit richterlichen Urteilen, in denen sich ohne weiteres nachweisen läßt, daß - unter Mißachtung des eben genannten Prinzips - nach reiner Willkür "Recht" gesprochen worden ist. Das ist eine traurige Tatsache, die sich auch mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit nicht vereinbaren läßt.

Die Entscheidungen, die die beiden Staatsanwaltschaften im oben dargelegten Falle getroffen haben, sind unbefriedigend, ja unannehmbar. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthält viele Artikel, deren Verletzung dennoch nicht geahndet werden kann, weil die Verletzung, auch wenn dieses offensichtlich ist,

nicht zwangsläufig einen Straftatbestand erfüllt. Dabei ist es anscheinend sogar ganz unerheblich, ob eine solche Verletzung von behördlicher Seite oder von einer Privatperson verübt worden ist. Bei Bestimmungen eines Grundgesetzes aber ist es von entscheidender Bedeutung, daß diese Bestimmungen auch strikt eingehalten werden. Vor allen anderen Bestimmungen eines Grundgesetzes haben Grund- und Menschenrechte eine besondere Bedeutung. Die Einhaltung dieser im Grundgesetz gewährten Grund- und Menschenrechte verdient daher auch eine dementsprechend besondere Berücksichtigung. Wenn Bestimmungen eines Grundgesetzes mit Füßen getreten oder auch nur einfach ignoriert werden, ein solches Verhalten nicht geahndet werden kann, weil "nicht zwangsläufig die Erfüllung eines Straftatbestandes vorliegt", kann man nur zu der Schlußfolgerung gelangen, daß der Wert eines solchen Grundgesetzes von den eigenen Organen des Staates nicht allzu hoch eingeschätzt wird. Wenn die Bestimmungen eines Grundgesetzes nicht einmal von behördlicher Seite strikt eingehalten zu werden brauchen, steht das Tor zur Rechtswillkür weit offen. Weil es weder eine Generalklausel gibt, die zur Ahndung im Falle einer Verletzung grundgesetzlicher Bestimmungen gibt und es auch wohl nicht einfach sein wird, eine solche zu formulieren, ließe sich für die Rechtsprechung in der BRD im Falle einer Verletzung grundgesetzlicher Bestimmungen vielleicht als Notbehelf der Begriff "Offenkundigkeit" verwenden. Bereits in mehreren politischen Prozessen hat die bundesdeutsche Justiz, wo die Beweisführung zu einer Verurteilung nicht ausreichte, sich mit Hilfe des Begriffes "Offenkundigkeit" aus der Affäre gezogen und ist auf diesem Weg zu einer von ihr gewünschten Verurteilung nicht zurückgeschreckt.

Damit kein Mißverständnis entstehen kann: Der Verfasser dieser Abhandlung ist kein Befürworter der Auffassung, daß "Offenkundigkeit" als Ersatz für einen fehlenden Beweis ausreicht, um zu einer Verurteilung zu gelangen, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke auch immer. Außerdem hält er auch nichts von einer Verurteilung des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Lüneburg seines arroganten, intoleranten und undemokratischen Verhaltens wegen in der oben dargelegten Angelegenheit. Der Verfasser dieser Abhandlung beabsichtigte mit seiner Anzeige vielmehr, eine derartige Narrenfreiheit, wie sie sich der Herr Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg erlaubt hat - und wie sich gezeigt hat, sich auch erlauben darf - für die Zukunft unmöglich zu machen. Eine weitere Überlegung war, auf gefährliche Entwicklungen in der BRD hinzuweisen, denen in zunehmendem Maße der Charakter von Machtmißbrauch anhaftet. Diese Entwicklungen tendieren in die Richtung von Mißachtung des Rechts und der Gerechtigkeit. Der Verfasser ist mit seiner Anzeige gegen den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Lüneburg und "Unbekannt" kläglich gescheitert. Das bedauert er.

Der Versuch des Verfassers zielte darauf, zu erreichen, daß auch in der BRD die Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland strikt beachtet werden. Dem Verfasser kommt es außerdem darauf an, daß insbesondere der Beachtung der Meinungsfreiheit sowie der Gewährung der Freiheit von Forschung und Lehre keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das Scheitern seiner Anzeige wird ihn aber nicht davon abhalten, weiterhin für die Respektierung der Meinungsfreiheit sowie der Freiheit von Forschung und Lehre - allesamt hohe Rechtsgüter - einzutreten, vorausgesetzt, daß immer objektive wissenschaftliche Forschungsarbeit der freien Meinungsäußerung vorangegangen ist.

Reppenstedt, den 25. März 2008

Dr. F.H.E.W. du Buy  
Mittelweg 6  
21391 Reppenstedt

Ref.0801A